

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Jenarbeit - Jobcenter der Stadt Jena"

vom 14.03.2018

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/18 vom 03.05.2018, S. 206

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1, 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2004 (GVBl. S. 642) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 14.03.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Jena geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Jenarbeit - Jobcenter der Stadt Jena“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000 €.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, als zugelassener kommunaler Träger anstelle der Agentur für Arbeit die Grundsicherung für Arbeitsuchende und den mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen vorzunehmen. Sein Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf sämtliche Leistungen nach dem SGB II, die die Stadt Jena als Träger der Grundsicherung zu erbringen hat.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Langzeitarbeitslose sowie andere erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II in Arbeit, eine Ausbildung oder gegebenenfalls in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Selbständig tätige Leistungsberechtigte werden bei Ihrer Unternehmung unterstützt.

Im Vordergrund steht dabei das Ziel, den Bezug von Grundsicherungsleistungen durch Vermittlung in bedarfsdeckende, zumutbare Arbeitsverhältnisse zu minimieren oder aufzulösen. Dafür sind insbesondere Arbeitsuchende vorrangig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierfür soll der Eigenbetrieb von den Arbeitsförderungsmöglichkeiten des SGB III und des SGB II Gebrauch machen.

(3) Der Eigenbetrieb hat eine intensive Beratung und Betreuung der Arbeitsuchenden sicherzustellen, um deren Eingliederungschancen zu erhöhen. Jedem Arbeitsuchenden ist ein persönlicher Ansprechpartner zuzuordnen.

(4) Die Arbeitsvermittlung ist örtlich und überörtlich auszurichten. Der Eigenbetrieb arbeitet hierbei eng mit Wirtschaftsunternehmen und Behörden der Region Jena zusammen.

(5) Soweit eine Vermittlung in Arbeit nicht möglich ist, hat der Eigenbetrieb Arbeitsuchenden Aus- und Weiterbildungsplätze oder Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln. Er hat Leistungen der beruflichen Orientierung, beruflichen Beratung und Eingliederungsleistungen nach dem SGB III für Kinder und Jugendliche sowie andere Leistungen an besondere Personengruppen aus dem Schnittstellenbereich zwischen der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit nach dem SGB III und der Stadt Jena nach dem SGB II mit der örtlichen Agentur für Arbeit abzustimmen.

(6) Der Eigenbetrieb vermittelt erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und denen mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die für die Eingliederung erforderlichen flankierenden Sozialleistungen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen. Er hat eng mit Wohlfahrtsverbänden, gemeinnützigen und privaten Trägern, die Eingliederungsmaßnahmen anbieten, zusammenzuarbeiten.

(8) Der Eigenbetrieb hat die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II, des Sozialgeldes, Leistungen für Bildung und Teilhabe, der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstiger nach dem SGB II vorgesehenen Leistungen vorzunehmen.

(9) Der Eigenbetrieb hat über Sanktionen und Ersatzansprüche nach dem SGB II zu entscheiden.

(10) Weiterhin ist der Eigenbetrieb im Bereich des SGB II für den Erlass von Widerspruchsbescheiden nach dem SGG zuständig.

(11) Dem Eigenbetrieb obliegt zudem in Angelegenheiten des SGB II die gerichtliche Vertretung in allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit hinsichtlich sämtlicher Rechtsbehelfe nach dem SGG.

(12) Der Eigenbetrieb hat die in § 51b SGB II genannten Daten zu erheben und der Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln.

(13) Der Eigenbetrieb wirkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung an der Wirkungsforschung nach § 55 SGB II mit.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4 Werkleitung

(1) Die Stadt Jena bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs eine Werkleitung. Diese setzt sich aus dem(n) Werkleiter(n) und dem(n) Stellvertreter(n) zusammen.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte,
3. der Abschluss von Verträgen,

4. Personaleinsatz,
5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach § 29 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung,
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf,
6. unter Beachtung des § 24 ThürGemHV-Doppik der Abschluss von Verträgen, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall im Rahmen des Vermögensplanes und beim laufenden Geschäftsbetrieb 250.000 € nicht übersteigen darf,
7. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 50.000 € beträgt.

(3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in Abstimmung mit der Stadtverwaltung vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.

§ 5 Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss überwacht die Werkleitung. Er kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs einen Bericht verlangen.

(2) Die Mitgliedschaft im Werkausschuss endet im Falle einer Abberufung; jedenfalls aber mit dem Verlust des kommunalen Mandates.

(3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschlussrecht des Stadtrates unterliegen.

(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen.
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 250.000 €,
4. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten,
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
6. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000 € liegt, aber maximal nur 250.000 € beträgt,
7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
8. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt,

9. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.

§ 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über:

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. die Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung seiner Stellvertreter sowie die Regelung dieser Dienstverhältnisse,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen,
10. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einem Betrag von 250.000 € übersteigen,
11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben oder die Abgabe von Aufgaben,
12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Eigenbetriebs und Vorgesetzter sowie Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrats und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um Gegenstände nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-7 handelt. In darüber hinausgehenden Angelegenheiten unterzeichnet die Werkleitung nach Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters mit dem Zusatz „in Vertretung“.

(2) Besteht die Werkleitung aus mehr als einem Mitglied, so ist jedes allein vertretungsberechtigt. Die Einzelheiten werden mit Wirkung für das Innenverhältnis in einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Werkleitung kann mit Zustimmung des Werkausschusses ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebs übertragen. Diese Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt zu geben.

(6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt Jena genügt die Abgabe gegenüber dem Werkleiter.

§ 10 Beirat

(1) Dem Eigenbetrieb wird ein Beirat zur Seite gestellt.

(2) Der Beirat berät die Werkleitung des Eigenbetriebs in allen strategischen Fragen der Umsetzung der Aufgaben des SGB II. Insbesondere trägt der Beirat durch seine Tätigkeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen regionalen Verbänden und Unternehmen der Wirtschaft bei. Ziel der Arbeit des Beirates ist es, den Eigenbetrieb bei der Eingliederung der Arbeitsuchenden in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen.

(3) Der Beirat hat 8 Mitglieder, die der Stadtrat bestellt.

(4) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus je einem Vertreter folgender Institutionen:

- a) IHK Ostthüringen
- b) Kreishandwerkerschaft Jena-Eisenberg-Stadtroda
- c) DGB
- d) Liga der freien Wohlfahrtsverbände,

2. aus einem Vertreter, der aus dem Kreis folgender Institutionen ausgewählt wird:

- a) Friedrich-Schiller-Universität Jena
- b) Fachhochschule Jena,

3. aus einem Vertreter, der aus dem Kreis folgender Organisationen ausgewählt wird:

- a) Bundesverband mittelständische Wirtschaft e.V., Geschäftsstelle Jena
- b) Verband Deutscher Unternehmerinnen (VDU)
- c) Wirtschaftsunioren Jena,

4. aus einem Vertreter, der dem Vorstand oder der Geschäftsführung eines Jenaer Unternehmens angehört, den die IHK Ostthüringen vorschlägt,

5. aus einem Vertreter der Interessenvereinigungen der Arbeitslosen, der aus aktiven gemeinnützigen Vereinen, Verbänden oder Gewerkschaften mit Sitz in Jena ausgewählt wird.

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Institutionen. Die von Ziffer 2, 3 und 5 umfassten Institutionen können je einen Vertreter vorschlagen oder sich auf einen gemeinsamen Vertreter verständigen.

(5) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Er wählt sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beiratsarbeit wird durch die Werkleitung in Absprache mit dem Vorsitzenden des Beirates organisiert.

§ 11 Wirtschaftsführung und Wirtschaftsjahr

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind so gut und preiswert wie möglich zu erbringen. Es gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Von der Befreiungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürEBV wird kein Gebrauch gemacht.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Jenarbeits“ vom 24.11.2004 (Amtsblatt Nr. 49/04 vom 16.12.2004, S. 452), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2009 (Amtsblatt Nr. 25/09 vom 25.06.2009, S. 247) außer Kraft.